

## GV vom 4.3.2025, Traktandum 6. Statutenrevision

Auslöser für diese Statutenrevision ist die neue Datenschutzgesetzgebung. Zusätzlich wurden Anpassungen im Hinblick auf den Vereinszweck und den Vorstand vorgenommen, um dem leider schwindendem Mitgliederbestand Rechnung zu tragen. Weitere Anpassungen betreffen eine Präzisierung beim Auflösen des Vereins. Dazu kamen noch kleine Anpassungen redaktioneller Art.

### Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen „Kakteenfreunde Basel“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Er ist eine RegionalgruppeOrtsgruppe der Schweizerischen Kakteengesellschaft (SKG) und anerkennt deren Statuten.
- Art. 2 Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnort des Präsidenten / der Präsidentin.
- Art. 3 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er bezweckt die Förderung der Kenntnisse auf dem Gebiet der Sukkulantenkunde sowohl in wissenschaftlicher wie auch in liebhaberischer Hinsicht, die Erhaltung und Verbreitung der Pflanzen durch Beratung über die Pflege und Aufzucht. Im Verein wird keine Verletzung des Artenschutz-~~A~~abkommens geduldet. Der Zweck wird erreicht durch:
- a) ~~regelmässige~~ Monatsversammlungen mit Vorträgen und Erfahrungsaustausch
  - b) ~~Vorträge durch Mitglieder und Gastreferenten~~
  - e) ~~Veranstaltung von Ausstellungen~~
  - db) Besichtigung von Sammlungen im In- und Ausland Sammlungsbesichtigungen und Exkursionen
  - ec) Austausch von Pflanzen und Samen
  - df) Erhaltung und Ausbau der Vereinsbibliothek und der Vereinsdiathek Öffentlichkeitsarbeit
  - ge) gegebenenfalls weitere, dem Vereinszweck dienende Aktivitäten

### Der Vorstand

Art. 18 Der Vorstand besteht aus mindestens ~~5~~3 Mitgliedern und konstituiert sich ausser der Funktion des Präsidenten / der Präsidentin selbst. Die Funktionen sind:

- a) der Präsident / die Präsidentin
- b) der Vizepräsident / die Vizepräsidentin
- c) der Kassier / die Kassiererin
- d) der Protokollführer / die Protokollführerin
- e) der Pflanzen~~befragter~~ / die Pflanzen~~beauftragte~~
- g) ~~der Bibliothekar / die Bibliothekarin~~
- h) ~~der Mediathekar / die Mediathekarin~~
- if) weitere Funktionen nach Bedarf

Im Vorstand sind ~~MehrfachDoppel~~funktionen möglich (ausgenommen des Präsidenten / der Präsidentin). Der Vorstand regelt die Stellvertretungen.

Art. 19 Der Vorstand wird jährlich durch die Generalversammlung gewählt. Die bisherigen Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Art. 20 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Vertretung nach aussen. Schriftstücke, die den Verein verpflichten, sind vom Präsidenten/Vizepräsidenten oder von der Präsidentin/Vizepräsidentin sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Der Vorstand kann einzelnen Vorstandsmitgliedern im Rahmen ihrer Funktion Einzelunterschrift erteilen. Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder werden in internen Richtlinien festgehalten.

Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf durch auf Beschluss den Präsidenten / die Präsidentin oder einem anderen Vorstandsmitglied auf Antrag von drei Vorstandsmitgliedern einberufen. Beschlussfähigkeit herrscht bei Anwesenheit von  $\frac{2}{3}$  des Vorstandes. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Der Vorstand kann Beobachter oder Experten beiziehen.

Art. 21 Der Vorstand leitet den Verein ehrenhalber.

## Datenschutz

Art. 28 Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten. Die Personendaten werden nur vereinsintern verwendet und nicht an Dritte weitergegeben, ausser den nötigen Angaben zuhanden der Schweizerischen Kakteen-Gesellschaft (SKG).

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

## Auflösung, Fusion und Liquidation des Vereins

Art. 298 — Die Auflösung des Vereins kann anlässlich einer Generalversammlung mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, sofern nicht mindestens 10 Mitglieder die Weiterführung fordern. ~~Art. 77 und 78 ZGB bleiben vorbehalten.~~ Eine Fusion mit einer anderen RegionalOrtsgruppe der SKG ist mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit ebenfalls möglich.

Art. 3029 — Die Verwendung des Vereinsvermögens ist zwingend Teil des Beschlusses zur Auflösung. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, sofern die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren wählt. ~~Sofern nicht anders beschlossen wird, werden das~~ Das Vereinsvermögen, die Akten, und etwaige Sachwerte die Bibliothek und die Diathek müssen beim Hauptvorstand der SKG hinterlegt ~~werden,~~ sofern nicht eine Neugründung anlässlich der Auflösungsversammlung beschlossen wird. Erfolgt innerhalb von 4 Jahren keine Neugründung, so gehen Vereinsvermögen, Sachwerte und Akten an die SKG.

Art. 310 — Ein neu gegründeter Verein muss die ähnlichen Ziele und Zwecke verfolgen.

## Schlussbestimmungen

Art. 324 — Die Statuten wurden dem Hauptvorstand SKG zur Einsicht vorgelegt, ~~und richten sich sinngemäss nach den Statuten der SKG vom 22.5.2016<sup>1</sup>.~~

Art. 32 Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 4.13. März 2017<sup>25</sup> genehmigt und ersetzen alle früheren Satzungen.

Art. 33 Diese Statuten sind allen Mitgliedern, den Neumitgliedern beim Eintritt, abzugeben und sind ebenfalls auf der Vereinshomepage veröffentlicht.